

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 41. —

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Duderstadt, S. 371. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladbach, S. 372. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erklasse, Urkunden &c., S. 372.

(Nr. 10238.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Duderstadt. Vom 14. November 1900.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Duderstadt gehörigen Gemeindebezirk Duderstadt am 15. Dezember 1900 beginnen soll.

Berlin, den 14. November 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10239.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 16. November 1900.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Sammel. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Sammel. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Annmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Ammenhausen
am 15. Dezember 1900 beginnen soll.

Berlin, den 16. November 1900.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. August 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Münstermaifeld und Pillig im Kreise Mayen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 48 S. 309, ausgegeben am 25. Oktober 1900;
2. der Allerhöchste Erlass vom 27. August 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herzogthum Lauenburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Herstellung von Zuwegungen zur Fahrbrücke über den Elb-Travekanal zwischen Göttin und Güster in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 45 S. 453, ausgegeben am 3. November 1900;

3. der Allerhöchste Erlass vom 8. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Bad Orber Kleinbahn“ zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Orb in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 45 S. 305, ausgegeben am 7. November 1900;
4. der Allerhöchste Erlass vom 8. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung v. an den Kreis Trebnitz für die von ihm ausgebauten Chaussee von der Wohlauer Kreisgrenze über Kottwitz, Pannwitz und Bahnhof Schebitz bis zum Ostausgange des Dorfes Schebitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 45 S. 391, ausgegeben am 10. November 1900;
5. der Allerhöchste Erlass vom 8. Oktober 1900, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Insterburger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Königsberg i. Pr. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb der Kleinbahnen 1. von Insterburg nach Trempen mit Abzweigung nach Lindenhof, 2. von Insterburg nach Ragnit, 3. von Insterburg nach Skalsgirren mit Abzweigung nach Piplin, 4. von Groß-Brittanien nach Kaukehmen mit Abzweigung nach Seckenburg und 5. von Pogegen nach Schmalleningken in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 44 S. 417, ausgegeben am 31. Oktober 1900;
6. das am 8. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Bewässerung der Wiesen am Kalkbach bei Drawehn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 45 S. 281, ausgegeben am 8. November 1900;
7. das am 13. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Peiskretscham im Kreise Gleiwitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 45 S. 319, ausgegeben am 9. November 1900;
8. das am 13. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Prälack im Kreise Gerdauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 46 S. 577, ausgegeben am 15. November 1900;
9. das am 19. Oktober 1900 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Tollowitz im Kreise Falkenberg O. S., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 46 S. 325, ausgegeben am 16. November 1900.

